

# Abfallordnung der Stadt Steyr

**Verordnung des Gemeinderats der Stadt Steyr vom 9.12.2010,  
mit der eine Abfallordnung aufgrund § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz  
2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 erlassen wird:**

Inhalt:

§ 1	Begriffsbestimmungen .....	1
§ 2	Abholbereich .....	2
§ 3	Pflichten der Abfallerzeuger und Liegenschaftseigentümer .....	3
§ 4	Abfallbehälter .....	4
§ 5	Anzahl und Volumen der Abfallbehälter .....	5
§ 6	Abfuhrtermine .....	6
§ 7	Behandlungsanlagen für biogene Abfälle .....	6
§ 8	Abfallsammelzentrum .....	7
§ 9	Anzeigepflicht .....	7
§ 10	Gebühren und Beiträge .....	7
§ 11	Inkrafttreten .....	7
ANHANG 1	.....	8

## § 1 Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

1. feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
2. andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
3. Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

## § 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St.Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St.Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1.

Darüber hinaus besteht für sperrige Abfälle eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum der Stadt Steyr, Ennser Straße 10, 4400 Steyr.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr. Zusätzlich umfasst der Abholbereich in den Gemeinden St.Ulrich bei Steyr und Garsten die Liegenschaften des Anhang 1.

Werden die Biotonnenabfälle einer Liegenschaft im Sinne des § 5 Abs.3 Oö. AWG 2009 einer Eigenkompostierung zugeführt, so kann um eine Ausnahme von der Abholung bei der Stadt Steyr angesucht werden.

(4) Zur Erfassung der Grünabfälle aus den angeschlossenen Haushalten sind im Stadtgebiet der Stadt Steyr gekennzeichnete Container aufgestellt.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Steyr.

Davon ausgenommen sind jene Betriebe, für welche zum 16. August 2000 ein gültiger privatrechtlicher Vertrag über die Sammlung und Entsorgung von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen mit einem Entsorgungsunternehmen bestand und dieser weiterhin aufrecht ist.

Darüber hinaus können Betriebe auf Antrag vom Abholbereich ausgenommen werden, wenn insbesondere technische Rahmenbedingungen eine systematische Erfassung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erschweren.

### **§ 3 Pflichten der Abfallerzeuger und Liegenschaftseigentümer**

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen

- am vereinbarten Ort,
- zur vereinbarten Zeit und
- in der vereinbarten Art und Weise

zur Sammlung bereitzustellen bzw. zum Abfallsammelzentrum zu bringen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle nach § 2(3) einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind in die vorgesehenen Containern einzubringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

(6) Die Abfallbehälter sind so zu befüllen, dass sie ordnungsgemäß geschlossen werden können.

(7) Die Abfallbehälter sind sauber zu halten und erforderlichenfalls zu reinigen.

#### § 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausnahmslos die von der Stadt Steyr zur Verfügung gestellten Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststofftonne 60 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 50 Liter (Altbestand)	
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 110 Liter(Altbestand)	
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter .....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter .....	EN 840-3
Abfallsäcke 60 Liter .....	EN 13592

Im Einzelfall können darüber hinaus andere geeignete technische Formen der Abfallabholung (zB. Müllpressen etc.) im Sinne des § 7 Abs. 3 öö. AWG 2009 festgelegt werden.

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Stadt Steyr beschafft und den Verpflichteten zur Abfallbeseitigung Verfügung gestellt.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder
3. unzumutbar belästigt wird.

(4) Zur Entleerung müssen die Abfallbehälter am Abfuhrtag ab 06:00 Uhr im Bereich der Grundgrenze zur öffentlichen Straße für das Personal des Sammelfahrzeuges leicht zugänglich bereitgestellt werden.

(5) Die Abfälle dürfen nicht in die Behälter eingestampft, eingeschlämmt oder auf eine sonstige mechanische oder maschinelle Art und Weise im Behälter verdichtet werden.

(6) Die Nutzung der Behälter hat so zu erfolgen, dass die Behälter dadurch keinen Schaden nehmen und nach allgemeinüblicher Gebrauchsauffassung verwendbar bleiben.

## **§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter**

(1) Für die Berechnung des Mindestvolumens für Haushalte gilt:

Restmüll:

Pro ganz oder teilweise bewohnter Liegenschaft mind. 25 Liter pro Woche bzw.

Pro Haushalt mind. 20 Liter pro Woche bzw.

Pro Person mind. 10 Liter pro Woche

Biotonnenabfälle:

Pro ganz oder teilweise bewohnter Liegenschaft mind. 25 Liter pro Woche bzw.

Pro Haushalt mind. 10 Liter pro Woche bzw.

Pro Person mind. 5 Liter pro Woche

(2) Für die Berechnung des Mindestvolumens bei gemischt genutzten Objekten ist zum privaten Anteil nach Abs. (1) zusätzlich für den haumüllähnlichen Gewerbeabfall folgendes Behältervolumen zu berücksichtigen:

Restmüll:

mind. 50l pro Woche bzw.

pro Mitarbeiter 10 Liter pro Woche

pro Gastronomiebetrieb pro Verabreichungsplatz 5 Liter pro Woche

pro Bett im Beherbergungsbetrieben 10 Liter pro Woche

pro Sitzplatz in einem Kinobetrieb 1 Liter

Biotonnenabfälle:

mind. 25 Liter pro Woche bzw.

pro Mitarbeiter 5 Liter pro Woche

pro Gastronomiebetrieb pro Verabreichungsplatz 3 Liter pro Woche

pro Bett im Beherbergungsbetrieben 2 Liter pro Woche

pro Sitzplatz in einem Kinobetrieb 0,5 Liter

(3) Bei rein gewerblich genutzten Objekten gilt die Berechnung nach Abs. 2 sinngemäß.

(4) Die Mindestgröße des Abfallbehälters hat sich jeweils nach dem nach Abs. 1 bis 3 maximal errechneten Volumen zu richten.

(5) Wenn das zur Verfügung gestellte Abfallbehältervolumen eine ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleisten, so kann bei wiederholter Überfüllung das Volumen mindestens dem in Steyr pro Einwohner durchschnittlichen bereitgestellten Volumen angepasst werden. Kommt es nach der Volumen Anpassung wieder zu Überfüllungen wird das Volumen an den tatsächlich erhobenen Bedarf angepasst.

(6) In Ausnahmefällen können speziell gekennzeichnete Abfallsäcke für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gegen Entgelt im Abfallsammelzentrum und im Stadtservice (Stadtplatz 27) bezogen werden. Dies sind die einzigen Abfallsäcke, die neben den Restabfallbehältern zur Abholung bereitgestellt werden dürfen.

## § 6 Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** erfolgt grundsätzlich 14-tägig. Die Stadt Steyr behält sich eine wöchentliche Sammlung vor.

(2) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt grundsätzlich wöchentlich. Die Stadt Steyr behält sich eine 14-tägige Sammlung vor.

(3) Die Abholung von sperrigen Abfällen erfolgt im Sinne des § 5 Abs. 6 öö. AWG einmal im Jahr. Dieser Termin wird bei Bedarf telefonisch vereinbart. Zusätzlich können die sperrigen Abfälle im Abfallsammelzentrum (§ 8) angegeben werden.

## § 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

(1) Die Stadt Steyr bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der „ARGE bäuerliche Kompostierung“ im Wege des Bezirksabfallverbandes Steyr-Land, Werkstraße 2a, 4451 Garsten welche folgende Kompostierungsanlagen betreibt:

1. Kompostierungsanlage ARGE Kompost St.Ulrich, Leopold Hiesmair
2. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Dietach, Blumenschein Josef
3. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Wolfers, Franz Steinmayr
4. Kompostierungsanlage ARGE Kompost Sierning, Ignaz Saxenhuber

Bei den Anlagen in St. Ulrich bei Steyr und Dietach kann nach Vereinbarung mit dem Betreiber von jedem Bewohner der Stadt Steyr zu den jeweiligen Übernahmetarifen angeliefert werden.

## **§ 8 Abfallsammelzentrum**

(1) Für die an die Abfallabfuhr angeschlossenen Haushalte betreibt die Stadt Steyr in der Ennser Straße 10 eine Abgabestelle für Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 2 Oö. AWG 2009 sowie zur Sammlung von Problemstoffen nach § 28 AWG 2002 und Elektroaltgeräten nach § 28a AWG 2002.

(2) Die Benutzung des Abfallsammelzentrums erfolgt nach der jeweils gültigen Betriebsordnung.

## **§ 9 Anzeigepflicht**

(1) Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Liegenschaftseigentümer bzw. der Abfallerzeuger ohne unnötigen Aufschub der Stadt Steyr anzuzeigen.

(2) Kommt die Berechnung des Mindestvolumens zur Anwendung, ist jede Änderung der Berechnungsgrößen unverzüglich der Stadt Steyr bekannt zu geben.

## **§ 10 Gebühren und Beiträge**

(1) Dazu erlässt der Gemeinderat der Stadt Steyr eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

(2) Die Restmüll- und Biomüllentsorgung aus Haushalten wird nach der zu erlassenden Abfallgebührenordnung nur einmal je Liegenschaft vergebührt. Eine eventuell notwendige Aufteilung der Abfallgebühr auf einzelne Abfallerzeuger hat durch den Liegenschaftseigentümer oder dessen Bevollmächtigten zu erfolgen.

## **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung wird gemäß § 65 Abs. 1 StS 1992 durch zweiwöchigen Anschlag an den Amtstafeln der Stadt Steyr kundgemacht und tritt mit 1.1.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallordnung beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 6.7. 2000 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerald Hackl

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

## ANHANG 1

Von St. Ulrich übernommene Liegenschaften:

Burgholzerweg.....	5, 7, 9, 11, 13
Bürstmayrsiedlung.....	2
Eisenstraße .....	59

Von Garsten übernommene Liegenschaften:

Enderstraße.....	15, 17, 19, 21, 23, 25, 28, 28A, 30, 30A, 34, 36, 36A
Hofergraben.....	33, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49
Leitenweg .....	29, 31, 33, 37, 39, 41, 43, 49
Stelzhammerstraße .....	70